



Schleswig-Holsteinischer Landtag
An die Mitglieder des Bildungsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Birte Lindenthal
birtelindenthal@forumsozial-ev.de

per E-Mail:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

13.10.2025

Stellungnahme des Forum Sozial e.V. zur Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Trägervereinigung von landesweit 22 Schulstandorten von Schulen in freier Trägerschaft inklusive zweier Förderzentren bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf **der Richtlinie Betriebskostenförderung Ganzttag** Stellung zu nehmen. Von den genannten Schulstandorten betreiben 19 Standorte eine Grundschule, die bis auf wenige Ausnahmen alle eine Form der offenen Ganztagsbetreuung anbieten.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel der Rechtssicherheit der Ganztagsbetreuung, die eine bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende Umsetzung ermöglicht. Klare und vergleichbare Fördermechanismen führen zu einer Planungssicherheit und Chancengerechtigkeit für alle Schüler und Schülerinnen und deren Familien und sind für Schulträger freier Schulen hierbei von zentraler Bedeutung.

Doch auch im vorliegenden Entwurf sind noch längst nicht alle finanziellen Lücken in der Ausgestaltung der rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsbetreuung an Ersatzschulen geschlossen.

Im Rahmen der Stellungnahme weisen wir auf die folgenden Aspekte hin, die dringend einer Anpassung bedürfen:

Zu I.: Förderung der Betriebskosten durch einen Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Zu 1.: Ziel, Zweck, Vorschriften

Die finanziellen Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs von Kindern im Grundschulalter müssen unabhängig von der Trägerschaft der Schule gleich ausgestaltet sein. Freien Schulträgern muss daher die gleiche Budgethöhe zur Realisierung eines rechtsanspruchserfüllenden

Ganztagesplatzes zur Verfügung stehen wie öffentlichen Schulträgern. Laut Richtlinienentwurf trägt das Land Schleswig-Holstein nach Abzügen der Elternbeiträge 75% der Kosten. Zur Gleichbehandlung Freier Schulen muss der verbleibende **kommunale Kostenanteil** daher in Höhe von 25% ergänzend unabhängig von dieser Richtlinie abgebildet werden. Dies kann durch einen extra ausgewiesenen Baustein gekoppelt an den Schülerkostensatz zur Finanzierung der Ersatzschulen erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass hier eine Erstattung in Höhe von 100% vorzusehen ist, da die Elternbeiträge gedeckelt sind und diese zudem im Vorwege der Erstattung in Abzug gebracht werden. Die derzeitige 80-prozentige Förderung analog zur aktuellen Ersatzschulfinanzierungshöhe kann daher nicht durch zusätzliche Elterngelder kompensiert werden und darf aus diesem Grund keine Anwendung finden.

Zu 2.: Gegenstand der Förderung im Erstattungsmechanismus

Das Inkrafttreten der Richtlinie ab Januar 2026 hat eine große Auswirkung auf die Personalstruktur bezüglich der **neuen Regelung der Öffnungszeiten sowie der Schließtage**. Eine Ausweitung der Öffnungszeit zur ganztägigen Rechtsanspruchserfüllung sowie eine stark ausgeweitete Ferienbetreuung werden Personaleinstellungen bzw. Stundenerhöhungen notwendig. Außerdem ist es für die Bewilligung von Urlauben der Mitarbeitenden im Sommer 2026 notwendig, eine Richtliniengrundlage schnellstmöglich vorliegen zu haben, damit im November 2025 Urlaubsanträge des Personals auf einer verbindlichen Grundlage bewilligt werden können.

Zu 4. Zuwendungsvoraussetzung

Eine **Geschwisterermäßigung sowie eine Sozialstaffel** anzuwenden betrachten wir als sehr sinnvoll, zumal alle Schulen in Freier Trägerschaft schon heute individuelle Verfahren entwickelt haben, mit denen die Elterngeldhöhe für die Beschulung der einzelnen Schülerinnen und Schüler bei Bedarf angepasst werden kann.

Jedoch: Es ist nicht zielführend, einen Baustein aus dem KiTaG mit verbindlicher Verfahrensweise verpflichtend in der Richtlinie Ganztage zu implementieren ohne dabei den Kontext zu berücksichtigen. Das Erstattungsverfahren muss ebenfalls übernommen werden. Die Ermäßigungen müssen daher analog zum Kindertagesförderungsgesetz von kommunaler Seite an Freie Schulträger erstattet werden, so, wie dies schon jetzt im KiTa-Bereich sehr gut praktiziert wird. Die kommunalen Verwaltungsstrukturen bestehen schon und bedürfen lediglich einer Ausweitung auf den Schulbereich, die für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ohnehin vorgenommen werden muss. So können Eltern bei Bedarf auch für Ermäßigungen im Schulbereich den ihnen aus der Kindertagesbetreuung schon bekannten niederschweligen Weg zum Amt gehen. Außerdem besteht der Rechtsanspruch letztendlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Freie Schulträger ist in der Position des Leistungserbringers.

Sollten die finanziellen Ausfälle nicht über kommunale Ausgleichszahlungen kompensiert werden, haben Freie Schulträger mit der verbindlichen Vorgabe der Ermäßigungskriterien keine Möglichkeit, diese aus eigenen Mitteln auszugleichen.

In der Zugrundelegung der Elterngelder einen fiktiven Elternbeitrag von 60 € zu vereinnahmen, mag im kommunalen Kontext zielführend sein. Freien Schulen würde hier jedoch ein Beitrag berechnet, der unter Umständen durch die festgelegte Geschwisterermäßigung oder Sozialstaffelhöhe gar nicht eingezogen werden könnte und der zudem nicht kompensierbar wäre. Dies würde im extremen Falle sogar eine unberechtigte Bereicherung des Landeshaushaltes zur Folge haben, wenn nämlich Geschwisterkinder beitragsfrei gestellt sind oder das Einkommen der Eltern zu niedrig ist, als dass ein

Betreuungsgeld verlangt werden könnte. Wir fordern daher, Ersatzschulträger von dieser Regelung auszunehmen.

Der **einzusetzende Personenkreis** inkludiert nun schon den seit langem geforderten Einsatz von Lehrkräften. Dies befürworten wir außerordentlich.

Zu 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Berechnung der **Ist-Personalkosten** ist schwer nachvollziehbar. Wieso werden bei 20 Betreuungsstunden pro Woche 1,0256 Vollzeitäquivalente (VZÄ), bei doppelter Betreuungszahl in den Ferien jedoch nur 1,5384 VZÄ und nicht doppelt so viele Vollzeitäquivalente (2,0512 VZÄ) angesetzt? Was ist die Grundlage für die Annahme, dass in der Ferienzeit weniger Personal eingesetzt benötigt wird? Die Ferienzeit bietet sich sehr gut für die Durchführung von Ausflügen an, die nicht von einer Fachkraft allein begleitet werden können. Außerdem müssen arbeitsrechtlich verbindliche Pausenzeiten eingehalten werden bei gleichzeitiger Wahrung der Aufsichtspflicht. Mit der Beschränkung der Schließtage können Familien endlich gemeinsam Ferienzeit verbringen, Eltern müssen weniger gestaffelt Urlaub nehmen, um in den Ferienzeiten die Betreuung ihrer Kinder gewährleisten zu können. Anzunehmen ist daher, dass die Betreuung in den Ferienzeiten gut ausgelastet sein wird. Die VZÄ-Hinterlegung soll spätestens in der kommenden Evaluation abgefragt werden.

Im Zuge dessen ist auch nicht nachvollziehbar, dass *maximal die Personalkosten, die für das Vorhalten einer ersten Fachkraft, die nach TVöD-SuE S8a **Stufe 4**, und einer zweiten Fachkraft, die nach TVöD-SuE S3 **Stufe 4** eingruppiert ist, entstehen, und zwar jeweils maximal mit hälftigem Beschäftigungsumfang im Rahmen der zuvor genannten VZÄ zuwendungsfähig* sind.

Zum einen scheint dies ohne Kontext aus dem KiTaG kopiert. In diesem ist nach intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik übereinstimmend vorgesehen, dass höhere Personalkosten resultierend aus höheren Eingruppierungen des Personals über die Kreise kompensiert werden. Sind Freie Schulträger nicht wie Freie KiTa-Träger an dieses System angeschlossen, besteht keine Möglichkeit der Kompensation durch die Ersatzschulträger, es entsteht ein wachsendes finanzielles Delta.

Außerdem ist derzeit keine Vergütung für eine Leitungsstelle hinterlegt. An dieser Stelle wäre eine Verfahrensweise analog zum KiTaG wünschenswert.

Zum anderen ist es rätselhaft, warum ein maximal hälftiger Beschäftigungsumfang als Begrenzung herangezogen wird. Dies würde doch bedeuten, dass beide Fachkräfte in der Schulwoche bei 25 Kindern jeweils 19,5 Stunden tätig sein dürfen, also nicht einmal die Betreuungszeit ganz abdecken und dort auch noch Vertretung, Vor- und Nachbereitung, Teambesprechungen und Fortbildungen abgedeckt werden, sowie die komplette Ferienzeit. Wir bitten dies zu überprüfen, da dies deutlich unter dem angelegten Hortstandard des KiTaGs liegt.

Sowohl die **Betriebs- und Sachkosten** als auch die **Ausgaben für ergänzende Angebote** werden erfreulicherweise mit einer Steigerung versehen. Doch woraus resultiert die Zahl 1,5%? Sie lässt sich durch keine gängigen Parameter wie z.B. den Verbraucherpreisindex erklären. Dieser liegt derzeit bei 2,4% und im Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre zwischen 2,5% und 3%. Wir bitten daher um eine Anpassung der Werte auf ein realistisches Niveau.

Unter welchen konkreten Voraussetzungen erhalten Angebote eine Unterstützung in Höhe von 25 €, 50 € oder 75 €? Hier bedarf es einer Erklärung.

Zu 7. Verfahren

Ab August 2026 müssen Ersatzschulträger bis zur ersten Zahlung im März 2027 in Vorleistung gehen. Diese Hürde erschwert insbesondere kleineren Schulträgern die Umstellung auf die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsbetreuung immens. Eine Lösung und Forderung ist, im Übergangszeitraum Abschlagszahlungen auf Prognose der besetzten Plätze vorzunehmen.

Zu III. Geltungsdauer

Diese Richtlinie wird befristet bis zum 31.12.2028. Es gilt dabei zu beachten, dass dann noch eine weitere Zahlung im April 2029 aussteht.

Die Ergebnisse der Evaluation erachten wir als sehr wichtig, da erst dann die tatsächlichen Kosten der rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätze sichtbar gemacht werden können und eine valide Datenbasis gebildet werden kann.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass in den Jahren bis zur kompletten Umstellung auf rechtsanspruchserfüllende Ganztagsbetreuung für einige Jahrgänge die bisherige Förderrichtlinie parallel zu dieser noch weiterhin Bestand hat, so wie sie diesem Entwurf, bzw. der Anlage 1 zu entnehmen ist. Bedauerlicherweise wird in diesem Zusammenhang wiederholt keine Anpassung der Förderhöhe vorgenommen, obwohl insbesondere Personalkosten stark gestiegen sind. Wir bitten darum, diese Tatsache nicht länger zu ignorieren und eine Aktualisierung der hinterlegten Kostenwerte vorzunehmen.

Für Fragen und weiterführende Gespräche über unsere Positionen stehen wir gern zu Verfügung und danken für Ihr fortwährendes Interesse.

Mit freundlichen Grüßen,

Birte Lindenthal und Sandra Gora